

Sieben und siebenzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 31. Mai 1837.

(Beschluß.)

Berathung über den anderweiten Bericht der außerordentlichen Deputation über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs. —

(Schluß der Rede des Hrn. v. Carlowitz): Es läßt sich weiter noch mehr für den 3ten Punct sagen. Gewiß ist es zwar, daß die Vorlage einer Zucht- und Arbeitshausordnung nicht in der Masse und in der Absicht erfolgen könne, wie man einen Gesetzentwurf, bei dem über jede einzelne Paragraphe diskutiert werden, bei dem jede angenommen oder verworfen werden muß, an die Stände bringt. Gleichwohl wird es von hohem Interesse für die Ständeversammlung sein, die innere Einrichtung der Anstalten zu kennen, namentlich jetzt, wo von der Staatsregierung eine neue Criminalgesetzgebung bearbeitet wurde. Während wir früher fast keine Abstufungen der Freiheitsstrafen hatten, nur Zuchthausstrafe und Gefängniß kannten, wird jetzt eine Menge verschiedener Gattungen von Freiheitsstrafen, Zuchthaus 1ster, Zuchthaus 2ter Klasse und Arbeitshaus eingeführt. Eben deshalb wird es aber dringend nothwendig, mit großer Umsicht die einzelnen Merkmale dieser Freiheitsstrafen, die sich ohnehin in dem Gesetzentwurfe und noch mehr durch die ständischen Beschlüsse leider fast ganz in einander verlieren, durch die Hausordnung herzustellen; und ich erkenne daher in deren Vorlage nur eine Ergänzung unserer Berathung über das Criminalgesetzbuch. Ich muß gestehen, daß, wenn ich noch einmal mich fassen sollte über die Eintheilung der verschiedenen Freiheitsstrafen, namentlich über die Frage, ob es Zuchthausstrafe 1sten und 2ten Grades geben solle, ich mich mit dem Criminalgesetzbuche nicht mehr würde einverstehen können. Nur die Hausordnung kann hier nachhelfen.

Bürgermeister Wehner: Gegen den zweiten Punct würde ich mich aus dem vom Secr. Harz angeführten Grunde gleichfalls erklären müssen, und dann noch deshalb, weil er ganz generell ist, so daß er in effectu zu Nichts führen wird. Ich würde mich aber auch gegen den ersten Antrag erklären, weil ich die Motive nicht bezweifeln kann, die eine umsichtige Hausverwaltung abhalten soll, einem Züchtling, der sich eine lange Zeit gut aufgeführt hat, zu gestatten, daß er in Privathäusern arbeite. Wenn er so weit gebessert ist, daß er eine Auszeichnung verdient, so finde ich es nicht unrecht, wenn ihm erlaubt wird, in andern Privathäusern zu arbeiten und dort auf andere und für ihn ehrenhaftere Weise als im Zuchthause be-

schäftigt zu werden. Ich würde mich also gegen den ersten und zweiten Antrag erklären. Dagegen finde ich den dritten so geeignet, daß er wohl bestehen könnte.

Königl. Commissair D. Groß: Wenn der geehrte Deputirte v. Carlowitz in seiner Aeußerung angenommen hat, daß auch gegenwärtig die Züchtlinge zu Arbeiten in Privathäusern verwendet würden, so muß ich bemerken, daß schon seit langer Zeit eine derartige Verwendung nicht mehr stattgefunden hat. Selbst zu Privatwecken sind sie immer nur in höchst dringenden Fällen gebraucht worden, z. B. in Waldheim zur Aufräumung der Brandstellen nach der großen Feuersbrunst, und zu Aufräumung eines Flußbettes, jedoch nur in Masse und unter steter Aufsicht; aber einzelne Züchtlinge sind wenigstens in der neueren Zeit nie zu Arbeiten in Privathäusern weggegeben worden. In einzelnen Fällen hat eine solche Verwendung der Inhaftaten stattgefunden in dem ehemaligen Landarbeitshaus, jetzt Correktionshaus, wo allerdings größere Schwierigkeit vorhanden ist, die daselbst Detinirten mit Arbeit zu beschäftigen; allein auch bei diesen ist es möglichst eingeschränkt worden, und eben so wenig wird eine solche Verwendung in dem neu organisirten Arbeitshause zugelassen werden.

Bürgermeister Schill: Aus denselben Gründen, wie Secr. Harz und Bürgermeister Wehner, würde ich mich gegen den Zusatz unter 2. erklären müssen, da offenbar die Worte: „mehr als bisher“ einem Vorwurfe gleich sind, den wir doch nicht auszusprechen Ursache haben, da Jeder, der mit den Einrichtungen in den Zucht- und Arbeitshäusern sich bekannt gemacht hat, zugestehen muß, daß viel geschehen ist. Dagegen scheint mir der 1. und 3. Antrag sachgemäß, nämlich hinsichtlich des Punctes 3. aus dem Grunde, damit man unterscheiden könnte, welches der Unterschied in disciplinärer Hinsicht zwischen dem Zuchthaus ersten und zweiten Grades sei. Auch ich muß dem beistimmen, was v. Carlowitz ausgesprochen hat, nämlich daß im Leben der Unterschied zwischen beiden Arten der Zuchthausstrafe sich ganz verwischen würde, wenn nicht in der Disziplin der Unterschied aufrecht erhalten und durch Bekanntmachung der Arbeitsordnung dem Volke Kenntniß davon gegeben wird.

v. Biedermann: Was den ersten Antrag anlangt, die Züchtlinge in keiner Art zur Arbeit in Privathäusern zu verwenden, so bemerke ich in faktischer Hinsicht, daß, als ich vor zwei Jahren das Zuchthaus in Waldheim in Augenschein nahm, diese Beschäftigung bei den männlichen Züchtlingen wenigstens noch stattfand, bei den weiblichen allerdings nicht.